

### Informationsblatt für das Zählpersonal für Erhebungen gemäß § 231 Absatz 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die Erstattungsbehörde dem Unternehmen die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann.

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienhebung oder der Querschnitterhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der **eingeschränkten Vollerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als **Linienhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als **Querschnitterhebung** werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person (abhängig vom Erhebungsverfahren, siehe Nummern 2, 3, 4) ab vollendetem 6. Lebensjahr genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

#### a) Gruppe 1:

Schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke und, sofern der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen.

Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, nachdem die Zählperson das Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft und festgestellt hat:

- Für den schwerbehinderten Menschen: Gültiger **grün-orangefarbener** Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt zum Ausweis **mit gültiger Wertmarke**.
- Für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen: Auf den schwerbehinderten Menschen ausgestellter, gültiger grün-orangefarbener Schwerbehindertenausweis, bei dem auf der Vorderseite das **Merkzeichen „B“** und der Satz: **„Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“** oder der Satz **„Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“** vorgedruckt und nicht gestrichen ist.

Liegen die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson gemäß SGB IX vor, ist je schwerbehinderten Menschen nur eine Begleitperson freifahrtberechtigt. Eventuell vorhandene weitere Begleitpersonen zählen zur Gruppe 2. Ist keine Begleitperson anwesend, ist im Zählprotokoll dafür keine Person zu notieren.

#### b) Gruppe 2:

Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrende (zum Beispiel Betriebsangehörige) und Schwarzfahrende.

Zu allen anderen Fahrgästen der Gruppe 2 gehören insbesondere auch:

- Schwerbehinderte Menschen mit einem **grünen** Schwerbehindertenausweis,
  - Schwerbehinderte Menschen mit einem grün-orangefarbenen Schwerbehindertenausweis **ohne Beiblatt** zum Schwerbehindertenausweis,
  - Schwerbehinderte Menschen **ohne gültige Wertmarke** auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
  - Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern der schwerbehinderte Mensch die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme nicht nachweisen kann (**Fehlen des Merkzeichens „B“** und des Satzes „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ beziehungsweise des Satzes „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“),
  - Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit eigenem Fahrausweis.
6. Zur Erfassung der Fahrgäste ist zunächst unmittelbar nach deren Befragung eine zwischen den beiden Gruppen unterscheidende Strichliste zu führen (die Zählprotokollvorschläge enthalten hierfür Leerfelder entsprechend den Gruppen von Fahrgästen). Von den Protokollen getrennte Zählvermerke sind nicht zu führen. Wurden für eine Gruppe keine Fahrgäste gezählt, ist dies durch einen horizontalen Querstrich zu dokumentieren. Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt sind die für beide Gruppen ermittelten Anzahlen in das nebenstehende Feld für die Summenwerte einzutragen.
  7. Die Summen und Unterschrift sind mit demselben Schreibgerät (Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von der Zählperson abgezeichnet werden.
  8. Durch ihre Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätigt die Zählperson, dass sie die von ihr notierten Anzahlen korrekt ermittelt und notiert hat.

9. Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....  
.....  
.....

**Erklärung der Zählperson**

Das vorliegende Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden. Das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung habe ich verstanden.

Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Erhebung führen können.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde.

.....  
Ort, Datum und Unterschrift der Zählperson